

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Jahrgang 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

170. 1883. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Partialobligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Partialobligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1893.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

I. 2829.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden:  
v. Hoffmann.

171. 178. Wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der



Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1893.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

172. 165. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 23. December 1892 Nr. 18374 genehmigt hat, daß zum Besten des evangelischen Magdalenenasyls „Bethesda“ zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1893 eine Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werde. Gleichzeitig hat der Herr Ober-Präsident gestattet, daß diese Kollekte auch durch die evangelischen Geistlichen bezw. durch deren beglaubigte Organe an denjenigen Orten ausgeführt werden darf, wo solches gewünscht wird und die Betreffenden dazu bereit sind.

Mit der Ausführung der Kollekte im diesseitigen Verwaltungsbezirke sind die Deputirten Carl Wrede zu Coblenz, Gust. Dahl zu Barmen und H. Ginkel zu Elberfeld beauftragt worden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1893. I. II. A. 1008.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

173. 168. Erektionsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. In der evangelischen Gemeinde Düsseldorf (Stadtkreis und Synode gleichen Namens) wird neben den vorhandenen sieben Pfarrstellen eine achte Pfarrstelle errichtet, deren Befetzung durch Gemeindevwahl erfolgt.

§. 2. Der achte Pfarrer erhält außer freier Wohnung und den in seinem Pfarrbezirke zu erhebenden Stol-

gebühren ein Anfangsgehalt von 3000 Mark, welches von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 4500 Mark steigt.

Jedoch soll ein Pfarrer, welcher bereits früher ein Pfarramt bekleidet hat, die seinen Dienstjahren entsprechende Gehaltshöhe nach Maßgabe der aufgestellten Scala erhalten.

§. 3. Die Besoldung sowie die zur Beschaffung einer Dienstwohnung erforderlichen Mittel sind im Wege der kirchlichen Umlage aufzubringen, sofern die sonstigen Mittel der Kirchenkasse sich als unzulänglich erweisen.

Coblenz, den 20. Januar 1893.

C. Nr. 612.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz:

Düsseldorf, den 8. Februar 1893.

II B. 258.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpiß.

174. 174. Mit Bezug auf unsere in Stüd 7 Nr. 185 des Jahrgangs 1890 enthaltene Bekanntmachung vom 10. Februar 1890 III. IIIa. 1972 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schließung der Bewerberliste für königliche Rentmeisterstellen unseres Bezirks vorläufig bis zum 1. Januar 1898 erfolgt ist.

Düsseldorf, den 10. Februar 1893. E. O. III. IIIa. 2642.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Damänen und Forsten: Michaelis.

175. 171.

### Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892, wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel,

2. beim Rindvieh vierfünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfünftel.

§. 3. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preussische Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Roggkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Kinder zur Erhebung



kommenen Abgaben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfnis eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 4. Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rogkrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

§. 5. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in §§. 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des §. 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamttbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenem oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

§. 6. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverschümmiß eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1. an Reisekosten:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampf-

schiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pf. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werden die Fuhrkosten für 8 km berechnet.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 Mark für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landesdirektor festgesetzt.

§. 7. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchenkommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§. 8. Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 9. Die Verwaltung des Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 15. December 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz. J. B.: Klauseuer.

Vorstehendes von dem 37. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 15. December 1892 beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1893.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:  
von Heyden.

M. f. L. I. 552.

Der Minister des Innern. J. B.: Braunbehrens.  
M. d. J. II. 208.







177. 181.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 6. Jahreswoche vom 5./2. bis 11./2.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	11	1	9	—	—	—
Elbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	1	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	2	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	1	1	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	7	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	2	—	10	2	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	—	21	2	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	13	7	2
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Glabbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rempen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	72	—	—	—	4	—	1
Reuhey . . .	—	—	30	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	9	—	1
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	41	—	14	1	7	—	—
Roers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	65	10	—
Reuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	—
Ruhrort . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	33	—	1	—	14	3	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	18	2	—
Summe	—	1	30	—	29	1	—	—	—	205	4	39	3	213	46	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. Februar 1893.

178. 179. Des Königs Majestät haben dem Kunstverein für das Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Regierung behufs Gewinnung von Mitteln für die Vergrößerung und Verbesserung der Ausstellungshalle genehmigten öffentlichen Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Indem ich Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörde des Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 11. Februar 1893. I. II. A. 1130.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Scheffer.

179. 170. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe habe ich dem Ingenieur Eduard Scholl bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampf-

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.  
kesseln zu M.-Glabbach widerruflich die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Vorprüfung der Genehmigungsgesuche erteilt.

Düsseldorf, den 11. Februar 1893. I. III. B. 1760.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

180. 169. In Gemäßheit des §. 28 der Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektionsvorstande (zu Händen des Landraths bezw. in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede BetriebsEinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirth-



schaffeten Arealen durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893. IV. J.-Nr. 131.  
Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft: Der Landesdirektor der Rheinprovinz gez.: Klein.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

181. 176. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 12 Nr. 664/360, 372 des Gemeindebezirks Kempen a/Rhein Stadt und Flur 5 Nr. 503/168 des Gemeindebezirks Tönisberg.

Kempen, den 15. Februar 1893. G. A. I. 34.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

182. 162. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Wermelskirchen, Lennep, Solingen und Langenberg.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Katastergemeinde Oberhonnshaft am 1. Oktober 1892 (gemäß Verfügung vom 22. August 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 31. März 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Kadevornwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird, am 15. November 1892 (gemäß Verfügung vom 14. Oktober 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Mai 1893;

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Merscheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Gef.-S. S. 295);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893.

d) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Großenhöhe, Kleinenhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893; Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der

Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Wermelskirchen, Lennep, Solingen und Langenberg, den 9. Februar 1893. Gen. II. Nr. 10.

Die königlichen Amtsgerichte.

183. 164. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Aus-



schlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892

a) für die im Bezirke des Amtsgerichts Geldern belegenen Gemeinden Kerwenheim und Kerwendont

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Brehell

auf den 1. Oktober 1892,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. November 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Büttelforst,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kantten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a)h. gehörigen Gemeinden Broich und Drbroich

auf den 15. December 1892,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilkrath.

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neufkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die Gemeinden Kerwenheim und Kerwendont am

1. April 1893,

für die Gemeinde Brehell am

1. April 1893,

für die Gemeinde Burgwaldniel am

1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am

1. Mai 1893,

für die Gemeinde Büttelforst mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Drbroich mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilkrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neufkirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte

Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Moers, Rheinberg, Kantten, den 18. Februar 1893.

184. 166. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke:

Flur VII Nr. 450/57, 168, 169, 171, 172, 173, 306/170, 214/174, 374/175, 176, 177, 372/178, 179.

Flur VIII Nr. 429/136, Flur VII Nr. 150, 406/159, 160, 161, 184, 58/I.267, 58/I.268, 59/I.269, 59/I.270, 60/I.271, 60/I.272, 61, 62, 63, 141, 373/181, 182 und 183.

Eigenthümer: königlicher Forstfiskus.

Elberfeld, den 10. Februar 1893. C.-Band 869.

Königliches Amtsgericht VIII.

185. 172. Die Grundbuchanlage ist ferner erfolgt für diejenige Grundfläche der Katastergemeinde Byler-



ward in Größe von 29 Aue 43 Qu.-Meter, welche bisher als Theil des sogenannten Wulfsgad katastermäßig nicht nachgewiesen war und nunmehr mit der bereits unter Grundbuchrecht stehenden Parzelle Flur 1 Nr. 262/158 vereinigt, die Parzellen Flur 1 Nr. 454/158 und 455/158 bildet.

Cleve, den 13. Februar 1893. B. 28.

Königliches Amtsgericht II.

**186.** 175. Betreffend Ausschlußfrist.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

- a) Hüssel am 1. Oktober 1892,
- b) Mehlausen am 1. November 1892;

2. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

Ossum, Böfinghoven und Strümp am 15. December 1892;

3. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Erkrath am 1. November 1892.

4. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Dpladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1a am 1. April 1893,

Nr. 1b und 3 am 1. Mai 1893.

Nr. 2 am 15. Juni 1893.

Nr. 4 am 15. Juli 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind

diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmelbenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte.

Ratingen, Uerdingen, Gerresheim und Dpladen am 18. Februar 1893. A. G. 16/17.

**187.** 177. Das Grundbuch ist angelegt für die Katastergemeinden Selbeck und Breitscheid einschließlich der Grundstücke:

1. der katholischen Kirchengemeinde zu Mintard  
a) bezüglich Gemeinde Selbeck: Flur 1, Nr. 581/136 und 582/136;

b) bezüglich Gemeinde Breitscheid: Flur 1, Nr. 256/65, Flur 2, Nr. 239/78, 241/79, 42, 43, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 111, 198/112, Flur 3, Nr. 14;

2. des Provinzialverbandes der Rheinprovinz  
a) bezüglich Gemeinde Selbeck: Flur 1, Nr. 399/0.148.186 und 400/0.132.135;

b) betreffs der Gemeinde Breitscheid: Flur 3, Nr. 254/0.1.191, Flur 4, Nr. 155/0.80.112, 156/0.80 Flur 5, Nr. 136/0.2.100.

Ausgeschlossen sind die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke, sowie ferner:

1. bezüglich der Gemeinde Selbeck: Flur 2, Parzelle Nr. 95;

2. rüchichtlich der Gemeinde Breitscheid: Flur 1, Nr. 251/8, 263/8, 264/12, 13, 207/73.

Das Grundbuch ist ferner angelegt:

1. für die Grundstücke Flur 3, Nr. 290/0.150.220 und 291/0.84.112 der Gemeinde Mintard;

2. für die Grundstücke Flur 2, Nr. 876/0.470.517 und 877/0.413.469 der Gemeinde Laupendahl.

Ratingen, den 14 Februar 1893. XI. 11.

Königliches Amtsgericht III.

**188.** 173. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven. Von dem Marine-Artillerie-Depot zu Cuxhaven soll in der Zeit vom 6. bis 14. März 1893 von einem Ge-



schützstande westlich des Forts Kugelbaake auf großen Entfernungen mit scharfen und blind geladenen Granaten geschossen werden und zwar in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Schußfeld erstreckt sich von dem Geschützstande NNW. durch N. bis NO. mißweisend nach der Mittelplatte bezw. Böschsand der Norderebbe. Während des Schießens ist das Passiren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem oben bezeichneten Gebiete verboten. An denjenigen Tagen bezw. Zeiten, wo das Schußfeld gesperrt ist, wird auf dem Fort Kugelbaake eine schwarze Flagge am Signalmast wehen, auch ist gleichzeitig für die Dauer des Schießens das IV. Elbfeuerschiff von seiner Station entfernt.

Ist das Schußfeld nicht gesperrt, so wird vom Tuxhavener Feuerthurm eine rothe Flagge gezeigt, auch liegt alsdann das IV. Feuerschiff auf seiner Station. Während des Schießens sind zur Bewachung des Hauptfahrwassers zwei Dampfer mit der Hamburgischen Admiralitätsflagge am Mast außerhalb des Schußfeldes stationirt und zwar für eingehende Schiffe ein Dampfer beim III. Elbfeuerschiff, für ausgehende Schiffe ein Dampfer bei der „Alten Liebe“.

Zur Bewachung des Fahrwassers der Norderebbe sind zwei Fahrzeuge unter der Kriegs- oder Handelsflagge und mit grüner Flagge auf dem Vorsteven, das eine in der „Falschen Tiefe“ westlich von Böschsandbaake, das andere in der Nähe der Rinne zwischen „Groß- und Klein-Medemsand“ stationirt.

Den Anordnungen der Führer dieser Dampfer, sowie den von der Küste gegebenen Signalen ist sofort Folge zu geben.

Hamburg, den 22. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburgisches Amt Nigebüttel, den 23. Januar 1893.  
gez.: Dr. Kaemmerer

189. 183. Durch Urtheil der I. Civilkammer des

Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. November 1892 ist der Lehrer Nicolaus Schmillen aus Bayweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Februar 1893.

Nr. 1047.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

### Personal-Chronik.

190. 180. A. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Kaufmann Georg Lorenz Rutter zu Wermelskirchen, im Kreise Venney, den königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Bahnmeister Otto Neupert in Langenberg, im Kreise Mettmann, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

B. Schul-Verwaltung.

Dem Lehrer an der königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf Dr. Max Zimmermann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

191. 144. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Bersetzt: Postkassirer Kühn von Solingen nach Geestemünde, Postassistent Kirchhoven von Adorf (Vogtland) nach Düsseldorf.

Ernannt: Postassistent Birthen in Düsseldorf zum Telegraphenassistenten.

Düsseldorf, den 4. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Geheimer Ober-Postrath Köhne.

192. 167. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Bersetzt: Ober-Postdirektionssekretär Westphal von Bremen nach Solingen, Postsekretär Calgau von Biersen nach Grefeld, Postsekretär Gutzeit von Barmen nach Barmen-Rittershausen, Postsekretär Steinhäuser von Barmen-Rittershausen nach Barmen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:

Geheimer Ober-Postrath Köhne.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 30, 31, 32, 33 und 34.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.